

## 25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Kerpen vom 22.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I.** § 4 der Satzung über die Friedhofsgebühren der Kolpingstadt Kerpen vom 21.12.1989 in der Fassung vom 16.12.2015 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehend aufgeführten Gebührentarif:

1. Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten je Grabstelle
  - 1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
    - a) Nutzungsdauer - 20 Jahre 723,-- €
    - b) Nutzungsdauer - 25 Jahre 866,-- €
  - 1.2 Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:
    - a) Nutzungsdauer - 25 Jahre 1.433,-- €
    - b) Nutzungsdauer - 30 Jahre 1.642,-- €
  - 1.3 Einstellige Wahlgrab- bzw. Tiefwahlgrabstätte sowie 1. Grabstelle in einem Mehrfachwahl- bzw. Mehrfachtiefwahlgrab:
    - a) Nutzungsdauer - 25 Jahre 3.005,-- €
    - b) Nutzungsdauer - 30 Jahre 3.517,-- €
  - 1.4 Zweite und jede weitere Grabstelle in einem Mehrfachwahl- bzw. Mehrfachtiefwahlgrab je Stelle:
    - a) Nutzungsdauer - 25 Jahre 2.626,-- €
    - b) Nutzungsdauer - 30 Jahre 3.063,-- €
  - 1.5 Urnenreihengrabstätte, Nutzungsdauer 20 Jahre 714,-- €
  - 1.6 Urnenwahlgrabstätte
    - 1.6.1 je Grabstelle bis zu 4 Beisetzungen:  
Nutzungsdauer - 20 Jahre 1.128,-- €
    - 1.6.2 je Grabstelle bis zu 2 Beisetzungen:  
Nutzungsdauer - 20 Jahre 901,-- €
  - 1.7 Pflegefreie Grabstätte
    - 1.7.1 Reihengrabstätte:
      - a) Nutzungsdauer - 20 Jahre 2.224,-- €
      - b) Nutzungsdauer - 25 Jahre 2.660,-- €
      - c) Nutzungsdauer - 30 Jahre 3.096,-- €
    - 1.7.2 Urnenreihengrabstätte:  
Nutzungsdauer - 20 Jahre 1.769,-- €
    - 1.7.3 Urnenreihenbaumgrabstätte:  
Nutzungsdauer - 20 Jahre 1.892,-- €
  - 1.8 Nutzung Aschestreufeld 232,-- €
  - 1.9 Falls eine Verlängerung der Nutzungsrechte wegen der unterschiedlichen Bestattungszeiträume in mehrstelligen Wahlgräbern oder Tiefgräbern erforderlich ist, beträgt die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle je Jahr 1/20, 1/25 bzw. 1/30 der Gebühr. Angefangene Jahre werden als voll genutzt gerechnet.
  - 1.10 Für Verlängerung auf weitere 20, 25 bzw. 30 Jahre Nutzungsrecht gem. § 15 Abs. 6 der Bestattungs- und Friedhofssatzung ist die volle Gebühr gem. 1.3, 1.4 bzw. 1.6 zu zahlen.
  - 1.11 Für Verlängerung auf weitere 10 Jahre Nutzungsrecht gem. § 15 Abs. 6 der Bestattungs- und Friedhofssatzung sind 2/5 der Gebühr gem. 1.3 a, 1.4 a bzw. 1/3 der Gebühr gem. 1.3 b, 1.4 b bzw. 1/2 der Gebühr gem. 1.6 zu zahlen.
2. Gebühren für Bestattung und zugehörige Nebenleistungen je Bestattung
  - 2.1 Gebühr für Erdbeisetzung
    - 2.1.1 In Reihen- und Wahlgrabstätten
      - 2.1.1.1 Totgeburten 87,-- €
      - 2.1.1.2 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 666,-- €
      - 2.1.1.3 Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: 1.060,-- €

	5. Lebensjahr:	
2.1.1.4	Beisetzung in einem Tiefgrab (untere Beisetzung):	1.235,-- €
2.1.1.5	Die Gebühren zu 2.1.1.1, 2.1.1.2 und 2.1.1.3 ermäßigen sich auf 1/4, wenn durch unmittelbar vorhergehende Be- stattung im Tiefgrab eine Gebühr für Öffnen und Schließen der oberen Grab- stelle bereits entstanden war.	
2.2	<u>Urnenbeisetzung</u>	
2.2.1	Aschenurnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern:	491,-- €
2.2.2	Aschenurnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern außer- halb der regelmäßigen Arbeitszeit durch den Bestattungs- unternehmer:	87,-- €
2.3	<u>Ausgraben und Wiederbeisetzung von Urnen</u> bei Umbettung, je:	219,-- €
2.4	<u>Verstreuung auf einem Aschestreufeld</u>	66,-- €
3.	<u>Benutzung der Leichenhalle</u>	
3.1	Aufbewahrung in der Leichenhalle:	205,-- €
3.2	Aufbahrung in der Leichenhalle (Trauerfeier):	287,-- €
3.3	Aufbahrung wie 3.2 - Leichenhalle (Götzenkirchen):	144,-- €
3.4	Aufbewahren einer Aschenurne je angefangene Woche:	41,-- €
3.5	<u>Für Obduktionszwecke</u>	
3.5.1	Vor der Beerdigung:	410,-- €
3.5.2	Nach der Beerdigung:	615,-- €
4.	<u>Umbettungen</u>	
4.1	<u>Ausgraben von Leichen</u>	
4.1.1	<u>Vor Ablauf der Ruhefrist</u>	
4.1.1.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	788,-- €
4.1.1.2	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	1.573,-- €
4.1.1.3	Tiefgrab (untere Beisetzung):	1.896,-- €
4.1.2	<u>Nach Ablauf der Ruhefrist</u>	
4.1.2.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	757,-- €
4.1.2.2	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	1.512,-- €
4.1.2.3	Tiefgrab (untere Beisetzung):	1.835,-- €
4.2	<u>Wiederbeisetzung von Leichen</u>	
4.2.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	362,-- €
4.2.2	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	725,-- €
4.2.3	Tiefgrab (untere Beisetzung)	886,-- €
5.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
5.1	<u>Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von</u> <u>Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen</u> <u>bzw. Abdeckplatten</u>	
5.1.1	Holzkreuze, Holztafeln und Grabmale:	30,-- €
5.1.2	Kissensteine, Abdeckplatten ohne aufstehendes Grabmal und Grabeinfassungen:	5,-- €
5.2	<u>Ausstellen bzw. Verlängerung von Bescheinigungen,</u> <u>Ausweisen und Urkunden:</u>	3,-- €
6.	Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungsrechts	
6.1	Räumung der Grabstätte	
6.1.1	Reihengrab und 1-stelliges Wahlgrab:	231,-- €
6.1.2	2-stelliges Wahlgrab:	418,-- €
6.1.3	Urnenreihengrab:	66,-- €
6.1.4	2- und 4-stellige Urnenwahlgräber:	132,-- €
6.2	Pflege der Grabstätte (je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist)	
6.2.1	Reihengrab und 1-stelliges Wahlgrab:	100,-- €
6.2.2	2-stelliges Wahlgrab:	150,-- €
6.2.3	Urnenreihengrab:	35,-- €
6.2.4	2- und 4-stellige Urnenwahlgräber:	50,-- €
7.	<u>Sonderleistungen</u>	
	Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.	

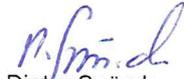
Artikel II. Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 22.12.10



Dieter Spürck  
Bürgermeister